



**Satzung der Deutschen Fibromyalgie Vereinigung (DFV) e.V.
in der Fassung vom 10.05.2024**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Fibromyalgie Vereinigung (DFV) e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Seckach.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- 1) Der Verein mit Sitz in Seckach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der chronischen, schmerzhaften, nichtentzündlichen Erkrankung Fibromyalgie.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Hilfe zur Selbsthilfe für fibromyalgiekranke Menschen,
 - b) Information und Beratung fibromyalgiekranker Menschen und deren Angehörigen,
 - c) Information der Öffentlichkeit über die Fibromyalgie,
 - d) Mitarbeit an der Forschung zur Fibromyalgie, insbesondere Weitergabe anonymisierter Fragebogen an die Mitglieder,
 - e) Angebote und Vermittlung der Kontaktaufnahme der Mitglieder des Vereins untereinander und Förderung von Beziehungen unter Menschen, die an Fibromyalgie erkrankt sind,
 - f) Interessenvertretung fibromyalgiekranker Menschen gegenüber den staatlichen Institutionen, den Institutionen des Gesundheitswesens und der Öffentlichkeit,
 - g) Unterstützung der Mitglieder und der Selbsthilfegruppen durch Bildungsmaßnahmen, Beratung und Information,
 - h) Herausgabe einer Mitgliederzeitung,
 - i) Veranstaltungen für bundesweit alle Mitglieder.
- 4) Um den Satzungszweck verwirklichen zu können, werden Fibromyalgie-Selbsthilfegruppen initiiert, gegründet und beratend unterstützt.
- 5) Die „Deutsche Fibromyalgie Vereinigung (DFV) e.V.“ (nachfolgend: der Verein) nimmt diese Aufgaben vornehmlich in der Bundesrepublik Deutschland wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Selbsthilfegruppen

- 1) Selbsthilfegruppen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins. Selbsthilfegruppen sollen aufgrund ihrer räumlichen Nähe eine intensive, persönliche Betreuung der Mitglieder ermöglichen und im Auftrag und in Kooperation mit den Organen des Vereins die satzungsmäßigen Aufgaben und Zielsetzungen auf lokaler Ebene umsetzen.
- 2) Ergänzend können Online-Gruppen organisiert werden, in denen sich Mitglieder mit gemeinsamen Interessen und Lebenssituationen treffen.
- 3) Selbsthilfegruppen und Online-Gruppen in der DFV werden durch den Verein und seine Organe unterstützt. Die interne Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse des Gruppenvorstands regelt die Geschäftsordnung für Selbsthilfegruppen resp. die Geschäftsordnung für Online-Gruppen.

§ 5 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeitrag

- 1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Fördergelder, Sach- und Geldspenden, Veranstaltungen, öffentliche Mittel, andere Zuwendungen sowie durch sonstige Einkünfte.
- 2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der jeweils zum Jahresbeginn fällig ist und durch Abbuchung eingezogen wird, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Spenden für Selbsthilfegruppen sind auf das Konto des Vereins zu überweisen, um die Erstellung einer Spendenquittung sicherzustellen und fließen an die Selbsthilfegruppen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zurück.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,

- b) Fördermitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder und
 - d) Familienmitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich ausdrücklich für die Verwirklichung des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung einsetzen will. Familienmitglieder sind Familienangehörige fibromyalgiekranker Menschen. Familienmitglieder sind im Hinblick auf die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten einem ordentlichen Mitglied gleichgestellt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags der Familienmitglieder kann von der Höhe des Mitgliedsbeitrags der ordentlichen Mitglieder abweichen.
 - 3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck gemäß § 2 dieser Satzung unterstützen will. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Fördermitglieder sind im Hinblick auf die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten einem ordentlichen Mitglied gleichgestellt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags der Fördermitglieder kann von der Höhe des Mitgliedsbeitrags der ordentlichen Mitglieder abweichen.
 - 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle ordentlichen Mitglieder und an natürliche Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, verliehen werden. Ehrenmitglieder sind im Hinblick auf die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten einem ordentlichen Mitglied gleichgestellt. Ehrenmitglieder müssen keine Beiträge bezahlen.
 - 5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet das gemäß § 9 Abs. 2 vertretungsberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der erweiterte Vorstand entscheidet nur dann über einen Antrag auf Mitgliedschaft, wenn das gemäß § 9 Abs. 2 vertretungsberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands beantragt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss schriftlich mitgeteilt werden, muss aber nicht begründet werden.
 - 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
 - 7) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung mit handschriftlicher Unterschrift gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Kündigungen per E-Mail oder per Telefax sind aus Beweisgründen ausgeschlossen. Die Beitragspflicht erlischt am Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt erfolgt.
 - 8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, unter Setzung einer Frist von 14 Tagen, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Beschlusses (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) schriftlichen Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet dann endgültig. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied:
 - a) den Vereinsfrieden auf Dauer und nachhaltig stört
 - b) den Zielen und Interessen des Vereins nach innen und/oder außen nachhaltig zuwiderhandelt.

- 9) Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Verbindlichkeiten in Mindesthöhe eines Mitgliedsbeitrages, können Mitglieder aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen muss ein Zeitraum von 6 Wochen liegen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Landesansprechpartner
- der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom gemäß § 9 Abs. 2 vertretungsberechtigten Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt entweder durch ein Schreiben an die Mitglieder des Vereins in Textform im Sinne von §126b BGB an die dem Verein jeweils zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten (Anschrift oder E-Mail-Adresse oder Fax-Nr. etc.) oder in der Mitgliederzeitung. Zwischen dem Tag der Versendung des Einberufungsschreibens an die Mitglieder in Textform oder der Aufgabe der Mitgliederzeitung bei der Post unter Verwendung der Mitgliederanschriften, die dem Verein jeweils zuletzt mitgeteilt wurden, und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- 4) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort im Wege jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („kombinierte Mitglieder-versammlung“) abgehalten werden.
- 5) Der erweiterte Vorstand gemäß § 10 Abs. 1 entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung, virtuelle oder kombinierte Mitgliederversammlung stattfindet. Das gemäß § 9 Abs. 2 vertretungsberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands teilt dies den Mitgliedern im Rahmen der Einberufung der Mitgliederversammlung mit.

- 6) Bei einer virtuellen oder kombinierten Mitgliederversammlung muss durch geeignete Legitimationsmechanismen sichergestellt werden, dass ausschließlich Mitglieder des Vereins teilnehmen. Gästen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Teilnahme gestattet werden. Ferner müssen die eingesetzten Medien und die kommunikationstechnischen Rahmenbedingungen geeignet sein, für jedes teilnehmende Mitglied das Antrags-, Frage- und Rederecht bzw. in einem Chat die Schreibrechte zu garantieren, indem es sowohl einen Beitrag einbringen kann als auch die Beiträge aller anderen teilnehmenden Mitglieder wahrnehmen kann. Es muss technisch gewährleistet sein, dass jedes Mitglied seine Stimme abgeben kann und die Stimmen richtig gezählt werden. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen muss darüber hinaus die Geheimhaltung technisch gewährleistet und die Stimmabgaben müssen aufbewahrt werden. Der Verein kann Dritte, beispielsweise einen Provider, beauftragen, die vorgenannten Grundsätze im Rahmen virtueller oder kombinierter Mitgliederversammlungen zu gewährleisten.
- 7) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst später gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- 8) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- 9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 11) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen und Stimmrechtsvollmachten sind nicht möglich.
- 12) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, des Zwecks und der Aufgaben des Vereins oder seiner Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.

- 13) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.
- 14) Vor Neuwahlen ernennt die Mitgliederversammlung einen Wahlmann, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der Wahlmann hat die Neuwahlen der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 15) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Wesentliche Bestandteile sind in der nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitung zu veröffentlichen.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

- 1) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Jeder vertritt allein.
- 2) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vertretungsrecht nur wahrzunehmen, wenn der 1. Vorsitzende aus dem Amt ausgeschieden oder offensichtlich verhindert ist oder der 1. Vorsitzende dem 2. Vorsitzenden mitgeteilt hat, dass er verhindert sei.

Im Innenverhältnis ist der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vertretungsrecht nur wahrzunehmen, wenn

- a) sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende entweder aus dem Amt ausgeschieden oder offensichtlich verhindert sind oder
- b) wenn die Voraussetzungen für die Vertretungsberechtigung des 2. Vorsitzenden im Innenverhältnis vorliegen und der 2. Vorsitzende dem Kassenwart mitgeteilt hat, dass er verhindert sei.

Die vorstehenden Einschränkungen des Vertretungsrechts im Innenverhältnis dem Verein gegenüber gelten nicht für Zahlungen und Überweisungen, die der Kassenwart vornimmt, um bestehende Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Dritten bis zu einer Höhe von 10.000,00 EUR zu erfüllen.

- 3) Im Innenverhältnis ist das gemäß § 9 Abs. 2 vertretungsberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vertretungsrecht beim Abschluss von Rechtsgeschäften, die Verpflichtungen des Vereins über mehr als 3.000,00 EUR begründen können oder die sich auf Grundstücke beziehen, nur wahrzunehmen, wenn ein Beschluss des erweiterten Vorstands vorliegt.
- 4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Information der Mitglieder des erweiterten Vorstands, die Ausführung von Weisungsbeschlüssen des erweiterten Vorstands und von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

- 5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind jeweils einzeln geschäftsführungsbefugt und müssen dabei die Beschlüsse des erweiterten Vorstands beachten. Eine Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands findet nicht statt, jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann jedoch gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung jederzeit eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands herbeiführen. Handlungen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit Außenwirkung für den Verein bedürfen für ihre Wirksamkeit weder einer Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands noch einer Beschlussfassung des erweiterten Vorstands.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer einstellen, eine Geschäftsstelle einrichten und weiteres Personal einstellen. Der Geschäftsführer ist weder Mitglied des geschäftsführenden Vorstands noch des erweiterten Vorstands. Der Geschäftsführer darf weder dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören noch darf er in den geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand gewählt werden. Nicht zum Geschäftsführer bestellt werden dürfen
- Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandte,
 - in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägte oder als verschwägert Geltende, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
- eines geschäftsführenden Vorstands, des Schriftführers oder eines Beisitzers und Personen, die mit einem geschäftsführenden Vorstand, mit dem Schriftführer oder mit einem Beisitzer im selben Haushalt leben.
- 7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unverzüglich in der Mitgliederzeitung bekannt gemacht werden.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand (nach § 9)
 - dem Schriftführer und
 - bis zu 7 Beisitzern
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands informieren die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstands über die Geschäftsführungsangelegenheiten des Vereins. Der erweiterte Vorstand berät über die Geschäftsführungsangelegenheiten des Vereins. Eine Beschlussfassung über Geschäftsführungsangelegenheiten des Vereins durch den erweiterten Vorstand findet statt, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands dies beantragt oder 3 Beisitzer oder der Schriftführer und 2 Beisitzer dies beantragen. Ist nur ein Beisitzer gewählt, findet eine Beschlussfassung des erweiterten Vorstands auch dann statt, wenn der Schriftführer und der Beisitzer dies beantragen.
- 3) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands lädt das gemäß § 9 Abs. 2 vertretungsberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein. Der erweiterte

Vorstand ist darüber hinaus binnen 2 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern des erweiterten Vorstands verlangt wird. Werden nach der Einladung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Anträge zur Beschlussfassung gemäß § 10 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gestellt, hat das gemäß § 9 Abs. 2 vertretungsberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands 10 Tage vor der Sitzung eine ergänzte Tagesordnung zu versenden. Über Beschlussfassungen, die später oder erst auf der Sitzung des erweiterten Vorstands beantragt werden, ist nur dann abzustimmen, wenn alle anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands mit der Abstimmung einverstanden sind.

- 4) Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstands können durch Beschluss einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 5) Der erweiterte Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstands, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, auf einer Sitzung anwesend sind oder in den Fällen des § 10 Abs. 6 ihre Stimme abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6) Nur das gemäß § 9 Abs. 2 vertretungsberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann veranlassen, dass ein Beschluss des erweiterten Vorstands per E-Mail gefasst wird. Voraussetzung einer solchen Beschlussfassung ist, dass der Beschlussvorschlag an die jeweils zuletzt gegenüber dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse versendet wurde und kein Mitglied des erweiterten Vorstands gegen dieses Verfahren innerhalb von 3 Tagen nach Versendung Widerspruch per E-Mail erhoben hat. Im Beschlussvorschlag ist eine Mindestfrist zur Stimmabgabe von 3 Tagen ab Versendung des Beschlussvorschlags zu regeln. Stimmen, die nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe beim gemäß § 9 Abs. 2 vertretungsberechtigten Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eingehen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Nur das gemäß § 9 Abs. 2 vertretungsberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann veranlassen, dass ein Beschluss des erweiterten Vorstands in einem Internet-Chat oder in einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst wird, wenn alle teilnehmenden Mitglieder des erweiterten Vorstands damit einverstanden sind und der Beschlussvorschlag noch am selben Tag an die jeweils zuletzt gegenüber dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse der nicht-teilnehmenden Mitglieder des erweiterten Vorstands versendet wird und kein nicht-teilnehmendes Mitglied gegen dieses Verfahren innerhalb von 3 Tagen nach Versendung Widerspruch per E-Mail erhebt. Für die Stimmabgabe der nicht-teilnehmenden Mitglieder des erweiterten Vorstands gilt vorstehender Absatz zur Beschlussfassung per E-Mail entsprechend.

Das gemäß § 9 Abs. 2 vertretungsberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist verpflichtet, Beschlussfassungen nach diesem Abs. 6 schriftlich mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren, etwaige Stimmabgaben per E-Mail anzuheften und eine Kopie des Protokolls anschließend allen Mitgliedern des erweiterten Vorstands per Post oder per E-Mail zu senden.

- 7) Scheidet der Schriftführer oder ein Beisitzer während der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die berufenen Ersatzmitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der restlichen Amtszeit zu bestätigen oder nach zu wählen.

- 8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Schriftführer und die Beisitzer sind Dritten gegenüber, auch nach Beendigung, Rücktritt und sonstigem Ausscheiden aus allen Ämtern zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11

Vergütung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie der Landesansprechpartner

Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten des Vereins beschließen, dass Mitglieder des Vorstands eine für das Ehrenamt angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 12

Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes

- 1) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Nicht wählbar sind
- Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandte,
 - in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerte oder als verschwägert Geltende, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
- eines Mitarbeiters des Vereins, insbesondere des Geschäftsführers des Vereins, und Personen, die mit einem Mitarbeiter des Vereins, insbesondere mit dem Geschäftsführer des Vereins, im selben Haushalt wohnen. In den geschäftsführenden Vorstand dürfen nur fibromyalgiekranke Menschen gewählt werden. Von den Mitgliedern des erweiterten Vorstands, dem gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung maximal 9 Personen angehören, sollen mindestens zwei Drittel fibromyalgiekranke Menschen sein.
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Schriftführer und die Beisitzer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand und ein neuer erweiterter Vorstand gewählt sind.
- 3) Für die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes gilt:
- a) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer werden durch Einzelwahl, die Beisitzer werden im Wege der Gesamtwahl gewählt, sofern nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Einzelwahl beantragen. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.
 - b) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers und bei einer Einzelwahl der Beisitzer ist für den ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zu Stande, ist in einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
 - c) Bei der Gesamtwahl der Beisitzer sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer/Schriftführer zu unterzeichnen. Festzuhalten sind dabei Ja-, Nein-, und Enthaltungs- Stimmen.

§ 14 Landesansprechpartner

- 1) Der erweiterte Vorstand kann für jedes Bundesland bis zu fünf Landesansprechpartner ernennen. Die Landesansprechpartner sollen die Mitglieder und die Selbsthilfegruppen in ihrem Bundesland, sowie deutschlandweit aktive Online-Gruppen unterstützen und beraten.
- 2) Die Aufgaben und Befugnisse regelt die Geschäftsordnung für Landesansprechpartner.

§ 15 Beirat

Zur fachlichen Beratung und Begleitung des Vorstandes und der Mitglieder kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom erweiterten Vorstand auf die Dauer von vier Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Abberufene oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedene Mitglieder können durch den erweiterten Vorstand für die restliche Amtszeit ersetzt werden.

§ 16 Kassenprüfer

- 1) Die beiden von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- 2) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gleichzeitig können bis zu zwei Ersatzkassenprüfer gewählt werden, die im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Kassenprüfers an dessen Stelle treten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere im Zusammenhang mit der Fibromyalgie.

Die vorstehende Satzung der Deutschen Fibromyalgie Vereinigung (DFV) e.V. wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 10.05.2024 geändert.

DEUTSCHE FIBROMYALGIE VEREINIGUNG (DFV) e.V.
Bundesverband